



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN

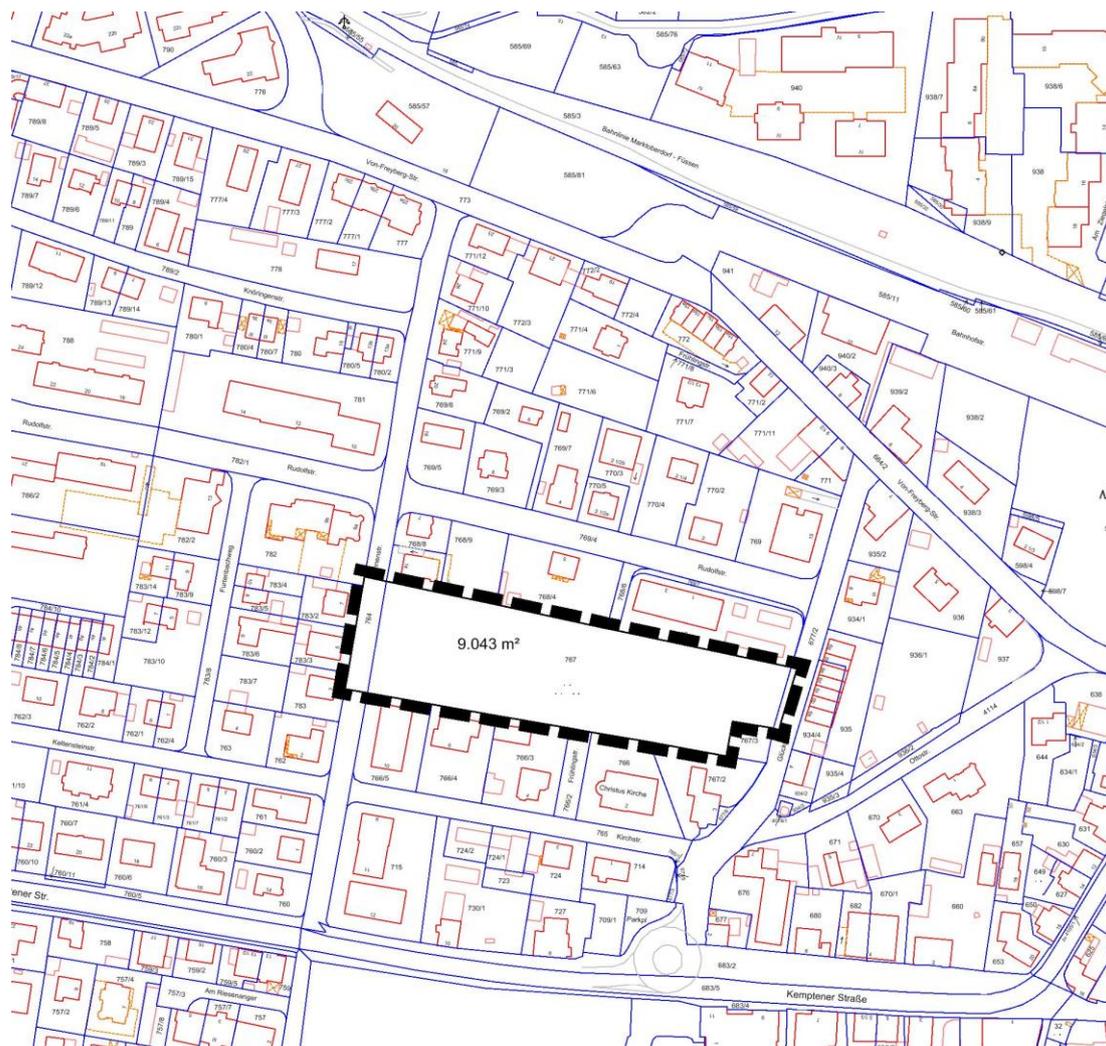
Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 60 - Sonnenstraße Ost; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Vor dem Hintergrund der Corona-Infektion hat der Füssener Stadtrat entschieden, bis zum Ende der laufenden Wahlperiode nicht mehr in voller Besetzung zu tagen. Stattdessen wurde der Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss mit den Befugnissen eines nach der Gemeindeordnung vorgesehenen Ferienausschusses ausgestattet, der insoweit anstelle des Stadtrates entscheidet.

Der Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss der Stadt Füssen beschloss in öffentlicher Sitzung am 21.04.2020 den vorhabenbezogener Bebauungsplan W 60 - Sonnenstraße Ost in der zur Sitzung vorgelegten Fassung als Satzung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Er kann dort eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Da das Rathaus der Stadt Füssen zurzeit vor dem Hintergrund der Corona-Infektion nur eingeschränkt zugänglich ist, bitten wir zur Einsichtnahme unter Telefon 08362/903-178 oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse stadtbau-amt@fuessen.de einen Termin zu vereinbaren. Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse www.stadt-fuessen.de/5327.html eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 11.05.2020
Stadt Füssen

Gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister